

**SATZUNG ÜBER DIE FESTLEGUNG VON BEITRAGSSÄTZEN FÜR DAS JAHR 2021
ZUR ERHEBUNG WIEDERKEHRENDER STRAßENBEITRÄGE
IM ABRECHNUNGSGEBIET 5, KERNSTADT**

Aufgrund der §§ 5, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl I Satz 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915), der §§ 1 bis 5a, 6a, 11, 11a des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl I Seite 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) und des § 14 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge der Stadt Weiterstadt vom 17. Oktober 2014 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Weiterstadt am 28. April 2022 die folgende Satzung über die Festlegung von Beitragssätzen für das Jahr 2021 zur Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträgen im Abrechnungsgebiet 5, Kernstadt beschlossen:

§ 1 Beitragssatz

Der Beitragssatz je Quadratmeter Veranlagungsfläche beträgt im Jahr 2021 im Abrechnungsgebiet 5, Kernstadt Weiterstadt 0,0027677 Euro.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 31. Dezember 2021 in Kraft.

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Weiterstadt, 29. April 2022

DER MAGISTRAT

Ralf Möller
Bürgermeister